

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S. 9) in Verbindung mit § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2025 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen und am 20.03.2025 wie folgt geändert:

§ 1 Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Aufwandsentschädigung für die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister, stellv. Stadtbrandmeisterin bzw. stellv. Stadtbrandmeister und Stadtjugendwartin bzw. Stadtjugendwart:

| | |
|----------------------------|---------|
| Stadtwehrführer*in | 125,- € |
| stellv. Stadtwehrführer*in | 110,- € |
| Stadtjugendwartin | 90,- € |
| stellv. Stadtjugendwartin | 80,- € |

- (3) Aufwandsentschädigung für die Zugführungen und Angehörige mit Sonderfunktionen:

| | |
|--|--------|
| Zugführer*in | 80,- € |
| stellv. Zugführer*in | 70,- € |
| Gerätewart*in | 60,- € |
| Atemschutzgerätewart*in | 50,- € |
| Schriftführer*in | 65,- € |
| Zeugwart*in | 50,- € |
| Jugendwarte und Kinderwarte | |
| in den Löschzügen | 60,- € |
| Stellv. Jugend- und Kinderwarte | |
| in den Löschzügen | 50,- € |
| Betreuer*in Jugend- oder Kinderfeuerwehr, stellv. Betreuer*in Jugend- oder Kinderfeuerwehr | |
| je 40,- € | |
| Leiter*in des musiktreibenden Zuges | 70,- € |

- (4) Mit gültiger Atemschutzauglichkeit (G26.3) erhalten Angehörige der Einsatzabteilung pro Monat
10,- € als zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 2 Pflichtdienst- und einsatzteilnahmebezogene Aufwandsentschädigung für Mitglieder im aktiven Dienst

| | |
|---|------------------|
| pro Pflichtdienst | 10,- € |
| pro Einsatz | 20,- € |
| pro Einsatzbereitschaft | 10,- € |
| zum Einsatz gekommene Geräteträger*innen unter schwerem Atemschutz zusätzlich | 10,- € / Einsatz |
| Brandsicherheitswache | 5,- € / Std. |

Für besondere Einsatzlagen (Ausnahmezustände z. B. schwerer Sturm, Einsätze mit erheblicher Belastung wird nach Maßgabe der Stadtwehrführung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Einsatz wie folgt gezahlt werden:

| | | |
|----------|---------|---------|
| 1. bis 4 | Stunden | 20,- € |
| 2. 5-7 | Stunden | 40,- € |
| 3. 8-10 | Stunden | 50,- € |
| 4. 11-13 | Stunden | 60,- € |
| 5. 14-16 | Stunden | 70,- € |
| 6. 17-19 | Stunden | 80,- € |
| 7. 20-22 | Stunden | 90,- € |
| 8. 23-24 | Stunden | 100,- € |

| | |
|-------------------------|---------|
| Darüber hinaus pauschal | 150,- € |
|-------------------------|---------|

Diese Aufwandsentschädigungen werden zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt und durch Anwesenheitsnachweise erfasst.

§ 3 Ehrungen von Mitgliedern / Dienstjubiläen / Kameradschaftspflege

(1) Für langjährige treue Dienste werden die Mitglieder im aktiven Dienst und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

| | |
|---|---------|
| 10-jährige Mitgliedschaft | 100,- € |
| 20-jährige Mitgliedschaft | 200,- € |
| 30-jährige Mitgliedschaft | 300,- € |
| 40-jährige Mitgliedschaft | 400,- € |
| 50-jährige Mitgliedschaft | 500,- € |
| 60-jährige Mitgliedschaft | 600,- € |
| 70-jährige Mitgliedschaft | 700,- € |
| für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft | 250,- € |
| Mitglieder die aktiv im Musikzug tätig sind erhalten: | |
| 10-jährige Mitgliedschaft | 75,- € |
| 20-jährige Mitgliedschaft | 150,- € |
| 30-jährige Mitgliedschaft | 225,- € |
| 40-jährige Mitgliedschaft | 300,- € |
| 50-jährige Mitgliedschaft | 375,- € |
| 60-jährige Mitgliedschaft | 450,- € |
| 70-jährige Mitgliedschaft | 525,- € |

Mitglieder, die mindestens drei Jahre in der Jugendfeuerwehr aktiv waren, erhalten mit Übergang in den aktiven Dienst einmalig 50,- €.

(2) Die Stadt Hohen Neuendorf fördert die Pflege der Kameradschaft und Tradition der Löschzüge und stellt jährlich dafür folgende Mittel zur Verfügung:

| | |
|--|----------------|
| pro Mitglied in der Jugendfeuerwehr | 5,- € / Monat |
| pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung | 3,- € / Monat. |

§ 4 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen, nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 werden nachträglich jeweils vierteljährlich, nach § 1 Abs. 4 als Gesamtbetrag jährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.

(2) Nimmt eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 3 wahr, so erhält sie bzw. er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entfällt für diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nur dem Musikzug angehören.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 für Dienststellungen und Funktionen entfällt, wenn die Angehörige bzw. der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsrurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Eine befristete Freistellung von der Funktion kann durch die Stadtwehrföhrerin bzw. den Stadtwehrföhrer aus besonderen Gründen erfolgen.

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen im Zuständigkeitsbereich abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden oder gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf vom 29.04.2021 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 24.03.2025

Steffen Apelt
Bürgermeister